

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

– Bekanntmachungssatzung –

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), letzte Änderung vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 561) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 25. März 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hochkirch erfolgen
– durch Abdruck im Mitteilungsblatt für den Landkreis Bautzen – Ausgabe Bautzen
- (2) Als Tag der Veröffentlichung gilt der Tag der Erscheinung des Mitteilungsblattes.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Gemeindeamt Hochkirch, Zur Kirschallee 1, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf **bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.**
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12.07.1998 an die Stelle der Satzung vom 24.06.1998, Beschluss-Nr. 28/06/98.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.03.1994 außer Kraft.

Hochkirch, den 26.03.1999

Wolf
Bürgermeister

– Siegel –